

155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Business Law, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Wirtschaftsrechtliche Fragestellungen haben heute zunehmend internationale Dimensionen und Sachverhalte spielen rund um die Welt. Für eine erfolgreiche Karriere in grenzüberschreitenden Unternehmen und Anwaltssozietäten sind daher tiefgehende Kenntnisse des internationalen Wirtschaftsrechts unerlässlich. Hier setzt der Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen derjenigen Fachgebiete, die für die Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen erlangen die Studierenden spezielle und vertiefende Kenntnisse im Internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „International Business Law, LL.M.“

- sind in der Lage die Dogmatik des internationalen Wirtschaftsrechts fundiert, fachlich und methodisch korrekt wiederzugeben,
- können die Fachterminologie erläutern und die Falllösungstechniken im internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht an Praxisbeispielen anwenden,
- können die erworbenen dogmatischen Inhalte auf Sachverhalte des internationalen Wirtschaftslebens anwenden und eine rechtlich stichhaltige Prüfung durchführen,
- können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten,
- sind in der Lage selbständig internationale wirtschaftsrechtliche Probleme zu identifizieren und komplexe Fragestellungen zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in modularer Form und in einer Vollzeitvariante angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (60 ECTS Punkte); in der Vollzeitvariante 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)
oder
(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht)
oder
(3) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend den studienrechtlichen Vorgaben geprüft und umgerechnet. Sowie
(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen;
(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

Fächer- und Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in die Grundlagen des Europarechts*</u>			8**	0
	Institutionelles Unionsrecht	EL	3**	0
	Methodenlehre	EL	3**	0
	Legal Language of the European Union	EL	2**	0

<u>Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts</u>			6	48
	Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts	VO	2	16
	Geschichte der Europäischen Integration	VO	1	8
	Binnenmarktrecht & Case Studies	SE	3	24
<u>Ausgewählte Rechtsbereiche des Internationalen Wirtschaftsrechts</u>			6	48
	Grundrechte	VO	1	8
	Datenschutz und Internetrecht	VO	2	16
	Internationales Immaterialgüterrecht	VO	2	16
	Vergaberecht	VO	1	8
<u>Rechtsenglisch Privatrecht*</u>			2**	0
	Rechtsenglisch Privatrecht	EL	2**	0
<u>Internationales Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht</u>			6	48
	Internationales Gesellschaftsrecht	VO	2	16
	Umgründungsrecht	VO	1	8
	Kapitalmarktrecht	VO	1	8
	Übernahmerecht	VO	1	8
	Internationales Steuerrecht	VO	1	8
<u>Internationale Rechtsdurchsetzung</u>			6	48
	Internationales Zivilverfahrensrecht	VO	2	16
	Internationales Privatrecht	VO	2	16
	Lawyering in CEE	SE	2	16
<u>Vertiefung Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung</u>			6	48

	EU Außenwirtschaftsrecht	VO	1	8
	WTO Recht	VO	1	8
	International Investment Arbitration	VO	2	16
	Angloamerikanisches Wirtschaftsrecht	VO	2	16
Master Thesis			20	
Gesamt			60	240

*Die Fächer werden in Form von Fernlehreeinheiten (EL) angeboten.

**Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet bei Fernlehreinheiten Onlineübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. je einer schriftlichen Prüfung über alle Fächer
 - b. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Aufbaustudium für Europarecht“ LL.M. des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in International Business Law“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.